



Hausordnung

1. Der VERANSTALTUNGS + KONGRESS GmbH ROSENHEIM (VKR) steht in allen Räumen und auf dem Gelände des KULTUR + KONGRESS ZENTRUM ROSENHEIM, des AUSSTELLUNGSZENTRUMS LOKSCHUPPENS, der Parkhäuser P 1, P 2, P 4, P 7 und P 9 das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes einem Mieter der Räumlichkeiten und Flächen zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

Das Hausrecht gegenüber Besuchern, dem Mieter und sonstigen Dritten wird von den durch die VKR beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

2. Das Personal oder Beauftragte der VKR, des Cateringunternehmens Prinzipal, der Unfallhilfestelle, sowie Polizei, Feuerwehr und das Kontrollpersonal dürfen in Ausübung ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen. Wenn im Bestuhlungsplan besondere Plätze als Dienstplätze für Beauftragte der GmbH, für die Polizei, die Feuerwehr und den Sanitätsdienst ausgewiesen sind, sind diese frei zu halten.
3. Eine Änderung der von der VKR abgenommenen Aufbaupläne, des Bestuhlungsplanes, des Arbeitsplanes und sonstigen Plänen, bedarf der schriftlichen Genehmigung der VKR. Grundsätzlich ist eine Überfüllung der Räumlichkeiten streng verboten.
Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Mieter rechtzeitig Pläne über Aufbau und Flächeneinteilung in dreifacher Fertigung einzureichen. Aus diesen Plänen müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Kojenaufbauten (Stellwände) und die Ausgänge genau ersichtlich sein. Gekennzeichnete Fluchtwege und sicherheitsrelevante Abstandsflächen sind nach aktueller Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO) frei zu halten.
4. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt besonders für die Notausgänge.
5. Für die Stände darf nur schwerentflammables Material entsprechend der VStättV verwendet werden.
6. Bei Veranstaltungen mit überdurchschnittlicher Verschmutzung, z.B. durch das Bekleben der Halleneinrichtungen mit Postern etc., erhebt die VKR eine Reinigungszulage vom Mieter. Bei Ausstellungen / Messen hat der Mieter die Ausstellungs- und Nebenräume nach Beendigung der Ausstellung besenrein zu hinterlassen. Die Beseitigung von Sperrmüll kann von der VKR gegen Gebühr veranlasst werden.
7. Technische Einrichtungen der VKR dürfen nur vom Personal der VKR bedient werden, dies gilt besonders für das Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.
8. Der Mieter darf die Räumlichkeiten, das Inventar und alle technischen Einrichtungen für die vereinbarte Veranstaltung entsprechend vertraglicher Absprachen nutzen. Er ist zu schonender Behandlung der Einrichtungen und Geräte verpflichtet.
9. Leihmaterial, Geräte, Instrumente etc., welche die VKR nach vorheriger Vereinbarung stellt, müssen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln, Bedübeln und Bekleben von Decken, Türen, Wänden und Fußböden ist ohne



Erlaubnis der Vermieterin nicht gestattet. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial werden in Rechnung gestellt.

10. Die Verwendung von offenem Licht, Spiritus, Gas, Öl usw. oder offenem Feuer ist ohne Einverständnis der VKR verboten. Die Bestimmungen der aktuellen VStättVO sind einzuhalten.
Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
11. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre Schwere-Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die VKR wird im Zweifelsfall darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwereentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
12. Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, das gilt auch für die Polizeistunde.
13. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der VStättV etc. sei ausdrücklich hingewiesen.
14. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt die VKR nach Rücksprache mit dem Mieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
15. Einlasskontrolle, Platzanweisung oder Saaldienst werden auf Kosten des Mieters von der VKR gestellt und erhalten ihre Dienstanweisung von deren Mitarbeitern und vom Veranstalter / Mieter.
16. Eltern haben die Aufsichtspflicht für Ihre minderjährigen Kinder. Die Aufsichtspflicht kann auf andere Begleitpersonen übertragen werden. Bei Schul- und Kinderveranstaltungen wird die Aufsichtspflicht von Lehrern oder Erziehern wahrgenommen. Minderjährige Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht alleine Veranstaltungen besuchen. Kinder unter sechs Jahren sind in der Regel vom Veranstaltungsbesuch ausgeschlossen. Eine Ausnahme dazu bilden Kinderveranstaltungen. Der Einlass zu diesen Veranstaltungen ist nur mit gültiger Eintrittskarte erlaubt. Die Vorschriften des Jugendschutzes sind einzuhalten. Für Schäden an und in den Räumen der VKR haften die Erziehungsberechtigten der Kinder.
17. Zum Schutze der Besucher und aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen im Innenbereich des Gebäudes ein Lärmpegel von derzeit 99 Dezibel (DIN 15905-5) und im Außenbereich (Be- und Entladen, Auf- und Abbau) von derzeit 65 Dezibel Tags 6:00-22:00 und 50 Dezibel nachts 22:00- 6:00 laut TA- Lärm Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich die VKR das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Für eventuelle Hörschäden übernimmt die VKR keine Haftung. Es werden bei lauten Veranstaltungen zum Hörschutz von Besuchern auf freiwilliger Basis Ohrstöpsel ausgegeben
18. Gemäß Gesundheitsschutzgesetz gilt ein generelles Rauchverbot (Anzünden und Am-Brennen-Halten eines Tabakerzeugnisses) im gesamten Veranstaltungshaus. Das Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten.
Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbotes verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass- oder Ordnungsdienst unterstützt.
Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber der Vermieterin geahndet werden. Der Mieter hat die VKR auf erste Anforderung freizustellen, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen diese Regelung verstoßen.



19. Essen, Getränke und Gläser dürfen nicht in Säle mit Reihenbestuhlung mitgenommen werden. Das Einbringen von eigenen Speisen und Getränken in das Veranstaltungshaus ist nicht gestattet.
20. Während Veranstaltungen müssen Mobiltelefone in den Sälen ausgeschaltet sein.
21. Es ist nicht gestattet, die Einrichtungen der VKR (KU'KO mit Plaza, Lokschuppen, Parkhäuser P1, P2 , P4 und P7 und P9) mit Inline-Skates, Skateboards, Fahrrädern etc. zu befahren.
22. Hunde haben keinen Zutritt zu den Veranstaltungsräumen – eine Ausnahme sind Blindenhunde.
23. Für Fahrzeugpräsentationen gelten folgende Bedingungen:
 - Das tatsächliche Gewicht von 2 Tonnen pro Fahrzeug darf nicht überschritten werden. Die Bodenbelastbarkeit ist begrenzt auf max. 500 kg pro qm. Die zulässige Gesamtmasse setzt sich aus dem Leergewicht und der möglichen Nutzlast (Zuladung) des Fahrzeugs zusammen.
 - Die Batterie muss, bevor das Fahrzeug ins Haus geschoben wird, abgeklemmt oder ausgebaut werden.
 - Im Tank befindet sich nur ein Minimum Kraftstoff.
 - Im KU'KO darf das Fahrzeug ausschließlich mit Muskelkraft bewegt werden.
24. **Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter der VKR, durch den Mieter/Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. **Alle Personen, welche die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.**

Rosenheim, den 24.11.2020
VERANSTALTUNGS + KONGRESS GmbH ROSENHEIM